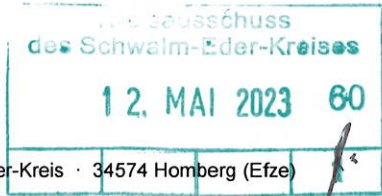
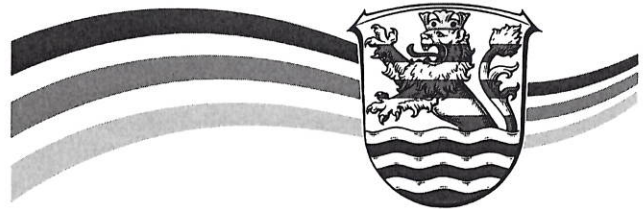


SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

FB 60.0

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.3 – Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Auskunft Frau Marlena Reuber
Telefon 05681-775 717
Telefax 05681-775 704 015
E-Mail marlena.reuber@schwalm-eder-kreis.de

Aktenzeichen FB 60-S-1038-23-46

Datum 11.05.2023

Grundstück

Gemarkung Mardorf, Flur 7, Flurstück 332/2

Vorhaben / Vorgang Einbeziehungssatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)
"Am Birkenhof" der Stadt/Gemeinde Homberg, Gemarkung Mardorf

Antragsteller/in BIL-Büro
, Rüdiger Braun, Marktgasse 10, 37213 Witzenhausen

Kreisstadt Homberg (Efze), Stadtteil Mardorf

Aufstellung Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, „Am Birkenhof“, Gemarkung Mardorf

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zu der o.g. Innenbereichssatzung nehmen wir zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die Einbeziehungssatzung nicht betroffen.
2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der der Einbeziehungssatzung zu beachten.
3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die Einbeziehungssatzung nicht betroffen.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch die Einbeziehungssatzung nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

1. Der vorhandene Gehölzbestand außerhalb des direkten Baufeldes ist aus Gründen der Eingriffsminimierung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Festsetzungen in der Einbeziehungssatzung „Am Birkenhof“ in der Gemarkung Mardorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zum Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen (vgl. §3.3 der Satzung) sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Vorgaben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind zu beachten.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV
UST-ID Nr. DE 113057217

3. Die Vorgaben der oben genannten Einbeziehungssatzung für das Grundstück Gemarkung Mardorf, Flur 7, Flurstück 332/2 sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.
Hierbei sind insbesondere die in der Begründung zur Einbeziehungssatzung unter Kap. 7. "Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" und unter § 3.2 der Satzung verbindlich aufgeführten Pflanzverpflichtungen zur Anpflanzung einer zweireihigen Hecke, in einer Breite von 5 m und einer Länge von 40 m am westlichen Rand des Geltungsbereiches einzuhalten.
4. Die zur naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehenen Anpflanzungen sind bis zum **31.12.2024** durchzuführen.
5. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, gegebenenfalls sind Nachpflanzungen vorzunehmen.
6. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises schriftlich mitzuteilen und mit aussagekräftigen Fotos/Belegen zu dokumentieren.

Im Auftrag



Reuber